

077

IX XL 24/71

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Karl K [REDACTED],
[REDACTED] V [REDACTED] Nr. [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion, München 32,
Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas,
Zorn, Fuess und Dr. Thoma

in der Sitzung vom 30. März 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 15. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München vom 10. Septem-
ber 1970 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsmittels trägt der Kläger.

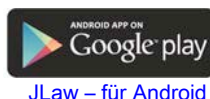
G r u n d e :

Der Kläger wurde in der Zeit von 22. April 1940 bis
zum 25. April 1945 im Konzentrationslager Dachau festge-
halten. Mit gerichtlichem Vergleich vom 21. Januar 1966
verpflichtete sich der Beklagte, dem Kläger für sämtliche
Schäden nach dem BSG 40.000,-- DM zu zahlen. Ziff. III
dieses Vergleichs lautet: "Mit dem Vergleich sind alle
Ansprüche der Klagepartei für sämtliche Schäden nach dem
BSG i.d.F. des 2. Anst. vom 14.9.1965 (BSG-Schluß) abge-
golten". Am 30. Juni 1967 hat der Kläger gemäß § 31
Abs. 2 BSG einen Anspruch auf Gesundheitschadenersrente
angemeldet und hierzu geltend gemacht, der Vergleich
stehe dieser Neuansmeldung nicht entgegen, weil die Rechts-
verordnung zu § 31 Abs. 2 BSG im Zeitpunkt des Vergleichs-

- 3 -

abschlossene noch nicht verurteilt gewesen sei; auch aus anderen Gründen sei der Vergleich unwirksam oder anfechtbar. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist unbegründet.

Nach Art. III Nr. 3 BGG-Schluss kann der Berechtigte einen vor Verkündung des BGG-Schlussgesetzes abgeschlossenen Vergleich anfechten, sofern ihm auf Grund der Änderungen in Art. I des Gesetzes ein weitergehender Anspruch als nach den bisherigen Vorschriften zusteht. Soweit eine Verbesserung auf Grund des Art. I Nr. 21 a BGG-Schluss = 13 Abs. 1 BGG in Betracht kommt, endet gemäß Art. III Nr. 3 i.V.m. Art. III Nr. 1 Abs. 2 BGG-Schluss die Anfechtungsfrist nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach Verkündung der gemäß Art. I Nr. 21 a BGG im 1. Abs. 1 BGG-Schluss = 13 Abs. 1 BGG im 1. Abs. 1 BGG-Schluss. Ob hier bei sinngemäßer Anwendung des Art. III Nr. 1 Abs. 4 und 2 BGG-Schluss die Anfechtung zulässig ist, daß auch ein in der Zeit zwischen der Verkündung des BGG-Schlussgesetzes und der Verkündung der 1. Abs. 1 BGG-Schluss abgeschlossener Vergleich noch angefochten werden kann, bedarf keiner Entscheidung. Denn Art. III Nr. 1 Abs. 4 BGG-Schluss regelt die Fälle, in denen erst auf Grund der Änderungen in Art. I BGG-Schluss die Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen ermöglicht oder, wie hier im Fall des 13 Abs. 2 BGG, erleichtert wird. Einzige Voraussetzung des Rechts auf erneute Entscheidung oder des Anfechtungsrechts ist in diesen Fällen die Feststellung, daß erst die in der Vorschrift bezeichneten Änderungen des bisherigen Rechts die Durchsetzung des Anspruchs ermöglicht oder erleichtert haben (BGH aaO 3371, 33 Nr. 10).



Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben. Im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses war § 31 Abs. 2 BGG, der die Vermutung einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von mindestens 25 % an eine mindestens einjährige Konzentrationslagerhaft knüpft, bereits in Kraft. Darüber, daß ein Aufenthalt in Konzentrationslager Sachen die Vermutung des § 31 Abs. 2 BGG auslöst, konnte schon vor Verkündung der v. 18-1936 kein vernünftiger Zweifel bestehen und hat auch tatsächlich auch den Feststellungen des Berufungsgerichts im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses zwischen den Parteien nicht bestanden. Der Kläger stand also schon damals zur Durchsetzung seines Anspruchs die Forderung des § 31 Abs. 2 BGG zur Seite. Folglich hat nicht erst die v. 18-1936 samt der ErgVO- v. 19-1936 mit der Einführung der als Konzentrationslager im Sinne des § 31 Abs. 2 BGG anzusehenden Haftstätten die Durchsetzung des Anspruchs erleichtert. Daher scheitert ein Recht des Klägers auf Anrechnung des Vergleichs auf Grund der v. 18-1936 aus.

Auch die weiteren Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht eine Unwirksamkeit und eine Anfechtbarkeit des Vergleichs verneint hat, werfen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 31 Abs. 2 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klä-

- 5 -

gers mit der Reihenfolge aus § 57 Abs. 1 Ziff. 1 Ziff. 2 Abs. 1 Ziff. 3 zurückgewiesen werden.

Graf

Fuchs